

# **Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH)**

Herausgeber: Rektor und Kanzler der Universität

---

1994

Ausgegeben Karlsruhe, den 4. August 1994

Nr. 4

## **I n h a l t**

**Seite**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe  
für die Diplomstudiengänge Physik, Geophysik  
und Meteorologie**

**29**

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Physik

vom 25. Mai 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 2. März 1994 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Physik vom 12. Februar 1985 beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 2. Mai 1994, Az.: III-814.123/8 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.“

2. Im Anhang zur Prüfungsordnung wird in Abs. 1, Spiegelstrich 3 und Spiegelstrich 5 jeweils das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 1994

*Prof. Dr. H. Kunle, Rektor*

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Geophysik

vom 25. Mai 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 2. März 1994 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Geophysik vom 12. Februar 1985 beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 2. Mai 1994, Az.: III-814.117/6 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.“

2. Im Anhang zur Prüfungsordnung werden in Abs. 1, Spiegelstrich 4 nach den Worten „Höheren Mathematik I-III“ die Worte „oder Analysis I-III“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 1994

*Prof. Dr. H. Kunle, Rektor*

## Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Karlsruhe für den Diplom-Studiengang Meteorologie

vom 25. Mai 1994

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 Universitätsgesetz hat die beschließende Senatskommission für Prüfungsordnungen am 2. März 1994 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Meteorologie vom 12. Februar 1985 beschlossen.

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung hat seine Zustimmung mit Erlaß vom 3. Mai 1994, Az.: III-814.121/5 erteilt.

### Artikel 1

1. § 3 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt innerhalb von acht Semestern höchstens 160 Semesterwochenstunden.“

2. Im Anhang zur Prüfungsordnung werden in Abs. 1, Spiegelstrich 4 nach den Worten „Höheren Mathematik I-III“ die Worte „oder Analysis I-III“ eingefügt.

### Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt „Wissenschaft und Forschung“ in Kraft.

Karlsruhe, den 25. Mai 1994

*Prof. Dr. H. Kunle, Rektor*